

Organisatorischer Antrag

Initiator*innen: UBV Jusos Dresden (beschlossen am: 28.09.2023)

Titel: Geschäftsordnung

Antragstext

1 Präambel

2 Diese Geschäftsordnung soll den formalen Rahmen für die Verfahrensweisen in der
3 Arbeit der Jusos Dresden bilden und für alle nachvollziehbar zu gestalten. Sie
4 verfolgt das Ziel, eine gleichberechtigte Mitarbeit und die Verwirklichung der
5 Ideen und Vorhaben möglichst aller Mitglieder zu ermöglichen.

6 Dazu sollen insbesondere Wissenshierarchien abgebaut, Informations- und
7 Weiterbildungsstrukturen etabliert und exkludierende Verhaltensweisen
8 unterbunden werden.

9 I. Allgemeines

10 § 1 Geltungsbereich

11 Die Geschäftsordnung gilt auf der Vollversammlung der Jusos Dresden. Sie bleibt
12 bis zur nächsten Vollversammlung für die Organe, Arbeitsgemeinschaften,
13 Projektgruppen, Delegationen und Wahlämter der Jusos Dresden in Kraft.

14 § 2 Awarenessbeauftragte und Geschlechterplena

15 (1) Es werden zwei Awarenessbeauftragte durch die Vollversammlung gewählt. Dabei
16 muss sich mindestens eine Person der Awarenessbeauftragten nicht mit dem
17 männlichen Geschlecht identifizieren. Sie organisieren sich und die
18 Awarenessarbeit selbst, bieten Weiterbildungen an und stellen Awarenessteams für

Veranstaltungen bereit. Kontaktmöglichkeiten zu den Beauftragten und den Teams müssen leicht erreichbar und sichtbar visualisiert sein.

(2) Die Awarenessarbeit wirkt Diskriminierung entgegen und unterstützt Menschen, die strukturell Diskriminierung ausgesetzt sind. Im Weiteren ermöglicht die Awarenessarbeit einen selbstreflektierten Umgang der Gruppe miteinander.

(3) Die Awarenessbeauftragten können nach eigenem Ermessen und auf Hinweis aus der Versammlung Geschlechterplena festlegen. Sie bestimmen eine Leitung für die entsprechenden Plena. Die Plena finden in mindestens zwei verschiedenen Räumen für die unterschiedlichen Geschlechter statt. Die Teilnehmenden teilen sich selbstständig auf. Geschlechterplena sind Schutzräume. Das Ziel der Geschlechterplena ist die allgemeine Sensibilisierung zu Awarenessthemen und die Behandlung von Awarenessfällen.

§ 3 Koordination

(1) Es werden bis zu zwei Personen für die Koordination durch die Vollversammlung der Jusos Dresden gewählt. Werden zwei Personen gewählt, muss sich mindestens eine Person der Koordination nicht mit dem männlichen Geschlecht identifizieren.

(2) Die Koordinator:innen sind die erste Vertretung der Vorsitzenden, wenn sie zeitgleich als Stellvertreter:innen gewählt sind.

(3) Die Koordination organisiert die Juso-Arbeit und schafft die Möglichkeit zur aktiven Mitgestaltung durch die Mitglieder. Sie wirkt in den Juso-Verband hinein, organisiert diesen und sorgt für Transparenz. Die Koordinator:innen dienen als erste Ansprechinstanz für andere Juso-Strukturen auf allen Ebenen. Im Besonderen ist die Koordination für Neumitglieder, Ausgestaltung von Vorstandssitzungen und Termin- sowie Projektkoordination verantwortlich. Der Unterbezirksvorstand kann weitere Aufgaben benennen.

(4) Die Koordination nimmt in der Regel keine Außenvertretung in der Öffentlichkeit wahr.

§ 4 Teilnahme, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Sitzungen der Organe sind grundsätzlich öffentlich. Beschlüsse des Unterbezirksvorstands werden mit absoluter Mehrheit der gewählten Mitglieder getroffen. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, solange mindestens drei

Stimmberechtigte anwesend sind. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Anwesenden getroffen.

§ 5 Tagesordnung und Anträge

(1) Die zu behandelnde Tagesordnung setzt sich insbesondere aus Berichten, Wahlen und Anträgen zusammen. Der Unterbezirksvorstand kann für seine Sitzungen Kandidatur- und Antragsfristen per Beschluss festlegen. Für die Vollversammlung gelten keine Kandidatur- und Antragsfristen.

(2) Zu Anträgen können Änderungsanträge bis zur Beschlussfassung dieses Antrags gestellt werden.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) dienen der besseren Sitzungsorganisation. Sie werden durch das Heben von zwei Händen visualisiert, mündlich gestellt, begründet und nicht debattiert. Die Antragsteller:innen erhalten außerhalb der Reihe das Wort. Es ist eine Gegenrede zulässig. GO-Anträge ohne Gegenrede gelten als angenommen, anderweitig wird offen abgestimmt und durch die Sitzungsleitung wird das Ergebnis festgestellt. GO-Anträge können unter anderem sein:

1. Vertagung,
2. Überweisung,
3. Verlangen nach Personaldebatte,
4. erneute Auszählung der Stimmen,
5. Schluss der Debatte,
6. Schluss der Redeliste,
7. Änderungen zum Rederecht bzw. Redezeiten,
8. Einschränkungen der Öffentlichkeit

§ 6 Sitzungsleitung, Abstimmungen und Beschlussfassung

(1) Die Sitzungsleitung wird durch den Unterbezirksvorstand vorgeschlagen. Die

77 Sitzungsleitung führt eine Redeliste, leitet die Abstimmungen und entscheidet
78 über die Auslegung der Geschäftsordnung.

79 (2) Vor der Abstimmung über einen Antrag sind alle Änderungsanträge zum Antrag
80 zu behandeln. Dabei werden die Änderungsanträge vorrangig behandelt, die
81 inhaltlich die weitreichendsten Änderungen vorsehen.

82 (3) Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn kein Widerspruch erfolgt, anderweitig
83 wird offen abgestimmt und durch die Sitzungsleitung das Ergebnis festgestellt.
84 Beschlüsse werden grundsätzlich mit absoluter Mehrheit der Stimmberechtigten
85 gefasst, das heißt mehr als die Hälfte der insgesamt Stimmberechtigten müssen
86 der Beschlussvorlage zustimmen.

87 (4) Anträge, die einmal abgestimmt worden sind, können nicht noch einmal auf
88 derselben Sitzung zur Abstimmung gebracht werden.

89 (5) Der Unterbezirksvorstand kann Beschlüsse im Umlauf treffen. Umlaufbeschlüsse
90 sind im Protokoll der nächsten Sitzung des Institutes zu dokumentieren und zu
91 bestätigen.

92 (6) Abstimmungen sind offen. Auf Verlangen von zwei Stimmberechtigten muss
93 geheim abgestimmt werden.

94 § 7 Redeordnung

95 (1) Das Rederecht besitzen alle Anwesenden. Es kann durch GO-Anträge
96 eingeschränkt werden.

97 (2) Das Rederecht erhalten möglichst abwechselnd FINTA*, BIPoC und nicht-
98 FINTA*/nicht-BIPoC. Die Redeliste wird geschlossen sobald drei Redner:innen in
99 Folge vom gleichen Geschlecht geredet haben. Redner:innen, die sich zum
100 jeweiligen Tagesordnungspunkt oder Antrag noch nicht zu Wort gemeldet haben,
101 erhalten Vorrang.

102 (3) Außerhalb der sich nach Abs. 2 ergebenden Reihe und Quotierung erhalten das
103 Wort:

104 1. GO-Anträge,

105 2. Antragsteller:innen,

106 3. Kandidat:innen,

107 4. Hinweise des Awarenessteams

108 (4) Persönliche Erklärungen sind ohne Aussprache nach Beendigung der Behandlung
109 eines Antrages oder Tagesordnungspunktes möglich.

110 (5) Wortmeldungen sind der Sitzungsleitung durch Handzeichen anzuzeigen.

111 (6) Die Redezeit beträgt grundsätzlich maximal drei Minuten. Die Sitzungsleitung
112 kann selbstständig längere Redezeiten zulassen.

113 § 8 Wahlen und Nominierungen

114 (1) Für alle vorzunehmenden Wahlen gelten das Organisationsstatut und die
115 Wahlordnung der SPD, das Statut der SPD Sachsen sowie die Richtlinien der Jusos
116 Sachsen und der Jusos Dresden. Sie sind insbesondere geheim und nicht digital
117 durchzuführen.

118 (2) Nominierungen werden in offener Abstimmung durchgeführt.

119 § 9 Protokollierung

120 Alle Abstimmungs- und Wahlergebnisse zu den einzelnen Beschlussvorlagen,
121 Anträgen und Kandidaturen sind zu protokollieren. Die Beschlussvorlagen, Anträge
122 und Änderungsanträge sind im Protokoll aufzunehmen.

123 § 10 Besondere Regeln zur gegenseitigen Rücksichtnahme

124 Während der Veranstaltungen der Jusos Dresden ist der Konsum von Drogen nicht
125 erwünscht. Insbesondere Alkoholkonsum, Rauchen und Vergleichbares sind im Sicht-
126 und Wirkumfeld verboten, alle sind zu einer nichtexklusiven und
127 nichtfremdgefährdenden Teilnahme eingeladen.

128 § 11 Änderung dieser GO

129 Diese GO kann nur durch die Vollversammlung mit absoluter Mehrheit geändert
130 werden.

131 II. Die Vollversammlung

§ 12 Eröffnung

(1) Die Unterbezirksvorsitzenden eröffnen die Vollversammlung und bringen die Tagesordnung und Geschäftsordnung zur Beschlussfassung ein.

(2) Für die Dauer der Vollversammlung wählt diese auf Vorschlag des Unterbezirksvorstands ein zwei- bis dreiköpfiges Tagungspräsidium. Das Tagungspräsidium übernimmt mit seiner Wahl die Sitzungsleitung. Im Falle von Wahlen oder bei Bedarf wird eine mindestens dreiköpfige Mandatsprüfungs- und Zählkommission (MPZK) bestimmt. Sie unterstützt die Auszählungsprozesse des Tagungspräsidiums.

§ 13 Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

(1) Stimmberechtigt auf der Vollversammlung sind alle im Bereich des Unterbezirks Dresden gemeldeten SPD-Mitglieder bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres sowie alle im Unterbezirk Dresden gemeldeten Nur-Juso-Mitglieder im Sinne des § 10 Abs. 3 des SPD-Organisationsstatuts.

(2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, solange mindestens drei Stimmberechtigte anwesend sind.

(3) Beschlüsse der Vollversammlung werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Beschlüsse über Richtlinienanträge werden mit 2/3-Mehrheit gefasst.

§ 14 Anträge und Wahlvorschläge

Anträge und Wahlvorschläge können vor der Vollversammlung im Antragstool und während der Vollversammlung beim Präsidium eingereicht werden. Kandidaturen können darüber hinaus bis zum Beginn des jeweiligen Tagesordnungspunktes eingereicht werden.